



## Merkblatt Datenschutz in der Gemeinde

### Grundlagen des Datenschutzes

Da sehr viele Erlasse und Unterlagen zum Datenschutz bestehen, können wir an dieser Stelle nicht alle festhalten. Zur Information legen wir diesem Merkblatt die Liste der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (BSIG Nr. 1/152.04.3.1) bei. Zudem bestehen zu einzelnen Teilbereichen weitere Aufzeichnungen der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (diverse BSIG-Nummern). Massgebend für den Kanton Bern sind

- Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19.2.1986
- Datenschutzverordnung (DSV) vom 22.10.2008
- Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) vom 2.11.1993
- Verordnung über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV) vom 26.10.1994

### Zweck des Datenschutzes

Grundsätzlich dient die Gesetzgebung dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden. Zusammengefasst können die Begriffe wie folgt werden:

- Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.
- das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten.
- Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsicht gewähren, Auskunft geben, Weitergeben oder Veröffentlichen.
- Behörden im Sinne der Gesetzgebung sind
  - Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitenden;
  - Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen wurden.

### Besonders schützenswerten Personendaten

Besonders schützenswerte Personendaten gemäss Gesetzgebung sind:

- Religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- der persönliche Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung;
- polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

### Bearbeitung von Personendaten

Personendaten dürfen nur unter folgenden Bedingungen bearbeitet werden:

#### Öffnungszeiten:

M. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 18.00 Uhr  
D. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 16.30 Uhr  
M. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr / Nachmittag geschlossen

D. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 16.30 Uhr  
F. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 16.30 Uhr





**EINWOHNERGEMEINDE**  
3852 RINGGENBERG

- wenn die Gesetzgebung ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient;
  - wenn der Zweck des Bearbeitens bestimmt ist;
  - wenn die Art des Bearbeitens für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig ist;
  - wenn sie nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind;
- Vorbehalten bleibt das Amtsgeheimnis oder besondere Geheimhaltungspflichten.

### Rechte der betroffenen Person

Jede betroffene Person kann in das Register der Datensammlung Einsicht nehmen.

### Datenvernichtung

Siehe separate Weisungen.

### Schlussfolgerung zum Datenschutz im Allgemeinen

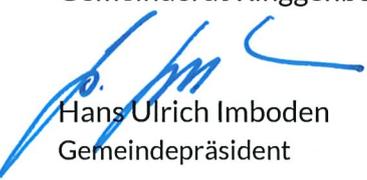
Wie die vorstehenden Punkte zeigen, ist der Umgang mit Personendaten eine sehr sensible Angelegenheit. Wir machen an dieser Stelle alle Behördemitglieder und die Mitarbeitenden der Verwaltung darauf aufmerksam, dass mit dem Umgang von Personendaten sehr vorsichtig umzugehen ist und diese gegen unberechtigten Zugriff zu schützen sind. Das Gleiche gilt auch für den Umgang mit Protokollen, Verfügungen oder anderen Schriftstücken, welche zum Teil in Privathaushalten bearbeitet und aufbewahrt werden. Deshalb gelten folgende Grundsätze:

- Zugriffe sind nach dem Prinzip zu gewähren "soviel wie nötig, sowenig wie möglich";
- Auskunft erst dann erteilen, wenn klar ist, dass kein Gesetzesverstoss vorliegt.

Bei Fragen und Unklarheiten sowie näheren Details zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzverantwortlichen der Gemeinde, André Chevrolet, Gemeindeschreiber. Für die Auskunftserteilung steht er Ihnen gerne zur Verfügung.

Ringgenberg, 01. Dezember 2015

Gemeinderat Ringgenberg

  
Hans Ulrich Imboden  
Gemeindepräsident

  
André Chevrolet  
Gemeindeschreiber

Öffnungszeiten:

M. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 18.00 Uhr  
D. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 16.30 Uhr  
M. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr / Nachmittag geschlossen

D. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 16.30 Uhr  
F. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 16.30 Uhr





**EINWOHNERGEMEINDE**  
3852 RINGGENBERG

• Gemeindeschreiberei

Regierungsstatthalteramt Interlaken  
Schloss  
Postfach  
3800 Interlaken

Ringgenberg, 07. Dezember 2015

### **Merkblatt Datenschutz in der Gemeinde und Weisung Vernichtung Datenbestände auf Papier der Einwohnergemeinde Ringgenberg**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage überlassen wir Ihnen 2-fach, 1 Exemplar zu Ihren Akten und 1 Exemplar zu Händen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR, das Merkblatt Datenschutz in der Gemeinde und die Weisung Vernichtung Datenbestände auf Papier der Einwohnergemeinde Ringgenberg

Wir bitten Sie, die beiden Erlasse im Verzeichnis der Gemeindeerlasse von Ringgenberg aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

**Gemeindeschreiberei Ringgenberg**

André Chevrolet  
Gemeindeschreiber

**Öffnungszeiten:**

M. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr / 13.30 Uhr - 18.00 Uhr  
D. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr / 13.30 Uhr - 16.30 Uhr  
M. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr / Nachmittag geschlossen

D. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr / 13.30 Uhr - 16.30 Uhr  
F. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr / 13.30 Uhr - 16.30 Uhr

